



Ansprechpartner:

**Pressemitteilung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 07.02.2017**

Norbert Schmieglitz

**Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage**

Pressewesen und Statistik

Dr.-Pfleger-Straße 15

92637 Weiden

Telefon 09 61 / 81-13 01

Fax 09 61 / 81-10 19

presse@weiden.de

Aschermittwoch (01.03.2017)

Aufgrund des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 21.05.80

(BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl S. 402)

sind an diesem Tag verboten:

Öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen,  
wenn der diesem Tage entsprechende ernste  
Charakter nicht gewahrt ist.

Die Beschränkung gilt von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

So sind an den „stillen Tagen“ insbesondere der Betrieb von Spielhallen, Wettvermittlungsstellen (Wettbüros), Geld- und Warenspielgeräten in Gaststätten, die diesen Tagen nicht entsprechende Musik in Diskotheken, öffentliche Tanzveranstaltungen sowie Darbietungen in Nachtlokalen unzulässig.